

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW**

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (LNatSchG)**

Drucksache 18/3320

Der Landtag wolle beschließen:

**I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
In der Angabe zu § 1 werden nach dem Wort „Sicherung“ die Worte „und Entwicklung“ eingefügt.
  - b) Nach dem Buchstaben b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:  
,c) In der Angabe zur § 6 werden nach dem Wort „Landschaftsprogramm“ die Worte „und Landschaftsrahmenpläne“ eingefügt.’
  - c) Die bisherigen Buchstaben c) bis g) werden Buchstaben d) bis h).
  - d) Nach dem neuen Buchstaben h) werden die folgenden Buchstaben i) und j) eingefügt:  
,i) In der Angabe zu § 19 werden nach dem Wort „Erlass“ die Worte „oder zur Änderung“ eingefügt.  
,j) In der Angabe zu § 22 werden nach dem Wort „Gebiete“ ein Komma und das Wort „Erhaltungsziele“ eingefügt.’
  - e) Die bisherigen Buchstaben h) bis l) werden Buchstaben k) bis o).
  - f) Nach dem neuen Buchstaben o) wird folgender Buchstabe p) eingefügt:  
,p) Die Angabe „§ 64 Bestehende Landschaftsplanungen“ wird gestrichen.’
  - g) Der bisherige Buchstabe m) wird Buchstabe q).
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Sicherung“ werden die Worte „und Entwicklung“ eingefügt.
  - b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:  
,c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Über § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus ist zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt darauf hinzuwirken, dass bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur soweit beeinträchtigt werden, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist.“
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Buchstaben b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:  
,c) In dem neuen Absatz 4 wird der Verweis „§ 11 Abs. 9 und 10“ durch „§ 11 Absatz 7 und 8“ ersetzt.’
  - b) Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden Buchstaben d) bis f).
  - c) Der neue Buchstabe f) erhält folgende Fassung:  
,f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen. Dabei soll die Aus- und Fortbildung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes besondere Berücksichtigung finden.“
4. Nummer 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
,a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die oberste Naturschutzbehörde stellt dazu einen Bericht zur biologischen Vielfalt auf.“
5. Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
,7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird neuer Absatz 1 und erhält folgende Fassung:  
„(1) Unbeschadet § 9 Absatz 3 BNatSchG wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Verordnung für die Pläne nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG das Nähere über die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die Berücksichtigungs- und Begründungspflicht gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG, das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung, die Bekanntgabe der Pläne sowie die Notwendigkeit ihrer Fortschreibung zu regeln.“
  - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für Landschaftsrahmen- und Grünordnungspläne, für die § 64 in der bis zum [einsetzen durch Verkündungsstelle: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung Anwendung fand, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“
6. Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
,8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landschaftsprogramm“ die Worte „und Landschaftsrahmenpläne“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
  - d) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaftsprogramms“ die Worte „und der Landschaftsrahmenpläne“ eingefügt.
  - e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Landschaftsprogramm“ die Worte „oder in den Landschaftsrahmenplänen“ eingefügt.
  - f) In Absatz 3 werden die Worte „Das Landschaftsprogramm wird“ durch die Worte „Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne werden“ sowie im zweiten Halbsatz die Worte „es wird“ durch die Worte „sie werden“ ersetzt.’

7. Die bisherigen Nummern 8 bis 28 werden Nummern 9 bis 29
8. Nummer 9 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - „(1) Landschaftspläne und Grünordnungspläne bestehen aus einem Grundlagen- und einem Planungsteil. Um Naturräumen gerecht zu werden und gemeindeübergreifende Planungen zu erleichtern, können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Landschaftsplan aufstellen.“
9. Die Nummer 10 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Nummer 14 werden die Worte „Ödland oder“ durch die Formulierung „nicht oder nicht dauerhaft genutzten Standorten sowie“ ersetzt.
10. Die Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Buchstaben b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:
    - „c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Verweis „§ 11 Abs. 2 und 3“ durch „§ 11 Absatz 2 und § 11a“ ersetzt.“
  - b) Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden Buchstaben d) bis g).
11. In Nummer 12 Buchstabe d) wird die Angabe „von neun Monaten“ durch die Angabe „von zwölf Monaten“ ersetzt.
12. Die Nummer 18 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
    - „(3) Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind
      1. in Naturschutzgebieten die Freisetzung und der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen,
      2. in einem Abstand von weniger als 3.000 m von Naturschutzgebieten die Freisetzung und der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen,
      3. in Naturschutzgebieten das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.“
13. Die Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
  - „22. § 19 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erlass“ die Worte „oder zur Änderung“ eingefügt.
    - b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 3“ ersetzt.
    - c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
      - „5. in einer bestehenden Verordnung nur die Erhaltungsziele für ein Gebiet fortgeschrieben werden sollen.“
    - d) Absatz 9 wird aufgehoben.“
14. Die Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
  - „24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gebiete“ ein Komma und das Wort „Erhaltungsziele“ angefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Gebietsabgrenzung anpassen,“ durch die Worte „Abgrenzung der Gebiete nach Anlage 2 zu § 4 anpassen,“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Anlage nach § 4“ durch die Angabe „Anlage 2 zu § 4“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Naturschutzbehörde schreibt die Erhaltungsziele für die nach Absatz 1 ausgewählten Gebiete fort. Sie gibt die aktualisierten Erhaltungsziele im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.“
15. Die Nummer 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Buchstaben a) wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:
    - b) In Absatz 2 wird der Verweis „§ 11 Abs. 9 und 10“ durch „§ 11 Absatz 7 und 8“ ersetzt.’
  - b) Die bisherigen Buchstaben b) bis c) werden c) bis d).
16. Nach der Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:  
,30. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis „§ 11 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch „§ 11a Absatz 3 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte „oder Tiere“ gestrichen.’
17. Die bisherigen Nummern 29 bis 31 werden Nummern 31 bis 33
18. Die bisherigen Nummern 32 und 33 werden gestrichen.
19. Nach der Nummer 33 wird folgende Nummer 34 eingefügt:  
,34. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Oktober“ ersetzt.’
20. Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35.
21. Nach der Nummer 35 wird folgende Nummer 36 eingefügt:  
,36. In § 36 Absatz 1 wird der Verweis „§ 11 Abs. 1, 3 bis 7“ durch „§ 11 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.’
22. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 37.
23. Nach der Nummer 37 wird folgende Nummer 38 eingefügt:  
,38. In § 39 Satz 3 wird der Verweis „§ 11 Abs. 2“ durch „§ 11a“ ersetzt.’
24. Die bisherigen Nummern 36 und 37 werden Nummern 39 und 40.
25. Nach der Nummer 40 wird folgende Nummer 41 eingefügt:

41. § 44 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei den unteren Naturschutzbehörden sind eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Naturschutz zu bestellen und ein Beirat für den Naturschutz zu bilden.“
26. Die bisherigen Nummern 38 bis 46 werden Nummern 42 bis 50.
27. Die Nummer 44 wird wie folgt geändert:
- a) § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. auf denen sich Vorranggewässer nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz befinden sowie die in einem Abstand von bis zu 50 m an Vorranggewässer angrenzen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Gesetzes.“
  - b) Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die zuständige Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung, die öffentlich bekanntzugeben ist, die Flächen näher bestimmen, die dem Vorkaufsrecht nach Satz 1 nicht unterliegen oder für die sie auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.“
  - c) § 50 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
  - d) § 50 Absatz 4 wird gestrichen.
28. Die Nummer 47 wird wie folgt gefasst:
47. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. entgegen § 11 a ohne Eingriffsgenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde oberflächennahe Bodenschätze abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen vornimmt,“
    - bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:  
„8. entgegen § 13 Absatz 3
      - a) in Naturschutzgebieten gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut oder
      - b) in einem Abstand von weniger als 3000 m von Naturschutzgebieten gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut oder
      - c) in Naturschutzgebieten Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme aufsteigen oder landen lässt,“
    - cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.
    - dd) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 und 12 eingefügt:  
„11. entgegen § 28 b ohne Ausnahmegenehmigung Handlungen vornimmt, die Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen gefährden,  
12. entgegen § 28 c Wölfe anlockt und füttert,“
    - ee) Die bisherigen Nummern 10 bis 21 werden Nummern 13 bis 24.
    - ff) In Nummer 17 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Oktober“ ersetzt.
    - gg) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

- „21. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert, oder entgegen § 35 Absatz 2 Satz 2 an den Küsten bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 150 m landeinwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee oder von der Mittelwasserlinie an der Ostsee errichtet oder wesentlich erweitert,“
  - hh) Nummer 24 erhält folgende Fassung:
    - „24. als Wanderer entgegen § 37 Absatz 2 unbefugt länger als eine Nacht abseits von Campingplätzen zeltet,“
  - ii) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:
    - „25. entgegen § 60 Nummer 7 im Naturschutzgebiet Hunde nicht angeleint mitführt,“
  - jj) Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden Nummern 26 und 27.
  - kk) In Nummer 26 werden nach der ersten Nennung des Wortes „Gesetzes“ die Worte „oder aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 6, 9 und 22“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 1 bis 6, 8, 10 und 26“ ersetzt.’
29. Die Nummer 49 wird wie folgt gefasst:  
„49. Nach § 60 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.““
30. Nach der Nummer 50 wird folgende neue Nummer 51 eingefügt:  
„51. § 64 wird aufgehoben.“
31. Die bisherigen Nummern 47 bis 51 werden Nummern 52 bis 56

## **II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**

1. Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:
  - „1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 2 Reviergestaltung“ die Angabe „§ 2a Tierarten, die der Jagd unterliegen“ eingefügt.
  2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
    - „§ 2a
    - Tierarten, die der Jagd unterliegen
    - (Abweichung von § 2 Bundesjagdgesetz)

Abweichend von § 2 Bundesjagdgesetz unterliegen die Tierarten Hermelin (*Mustela erminea* L.) und Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.) nicht dem Jagdrecht.“
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 3 bis 7.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
    - ,a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „einzugattern“ die Worte „sowie in Jagdgattern die Jagd auszuüben oder die Jagdausübung zuzulassen“ angefügt.
      - bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. bei Querungshilfen für Wild, die am XXXXXXXX (Inkrafttreten des Gesetzes) errichtet sind, im Umkreis von 200 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansinzeinrichtungen aufzustellen;“
    - b) Nach dem Buchstaben b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:
      - ,c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Jagdbehörde kann Ausnahmen von dem Jagdverbot in Absatz 5 Nummer 5 zulassen, wenn dies erforderlich ist, um bestehende Jagdgatter aufzulösen. § 27 Bundesjagdgesetz gilt entsprechend.“
4. Nummer 7 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
  - ,a) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Jagdbezirke eingattert oder in Jagdgattern die Jagd ausübt oder zulässt;“
    - bb) Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„h) im Umkreis von 200 Metern von am XXXXXXXX (Inkrafttreten des Gesetzes) bestehenden Querungshilfen für Wild Ansinzeinrichtungen aufstellt;“

### III. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 5  
Änderung der Ökokontoverordnung

Die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird der Verweis „§ 11 Abs. 2 und 3“ durch „§ 11 Absatz 2 und § 11a“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Verweis „§ 11 Abs. 2 und 3“ durch „§ 11 Absatz 2 und § 11a“ ersetzt.
2. In § 5 wird der Verweis „§ 11 Abs. 2 und 3“ durch „§ 11 Absatz 2 und § 11a“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Verweis „§ 11 Abs. 8“ durch „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Naturschutzbehörde“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:  
„Neben den Daten aus Absatz 1 und 2 sind dazugehörige, raumbezogene Fachdaten (Geometrien) in einem digitalen Geoinformationssystem zu erfassen. Die Daten sind vierteljährlich der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln, welche sie in ein landesweites Kompensationsverzeichnis überführt. Das landesweite Kompensationsverzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift.“

#### **IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:**

Die Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

- ,1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Verweis „§ 11 Abs. 2 und 3“ durch „§ 11 Absatz 2 und § 11a“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „LNatSchG“ die Worte „sowie von Natura 2000-Gebieten nach § 24 Absatz 3 LNatSchG“ eingefügt.’

#### **V. Artikel 7 wird wie folgt geändert:**

- 1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
  - ,1. In § 1 Satz 1 Biotop-VO wird die Formulierung „§ 25 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ durch die Formulierung „§ 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 21 Absatz 1 und 3 Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.’
- 2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.



## **Begründung**

### **Zu I. : Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

#### **Begründung zur Nummer 4 (§ 3a)**

Dieser Bericht beinhaltet den bisherigen Jagd- und Artenschutzbericht.

#### **Begründung zu den Nummern 5 bis 8 (§§ 5 f.)**

Durch die Streichung von § 5 Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an das Bundesrecht. Die bisherige Sonderregelung Schleswig-Holsteins, das Landschaftsprogramm in einem „Gesamtplanwerk“ auf die Landes- und die Regionalebene auszurichten, erweist sich in der konkreten Umsetzung als nicht zielführend, da es sowohl fachlich als auch vom Umfang her überfrachtet wäre. Die Konsequenz wäre eine Aufgliederung in ein „Landesweites Landschaftsprogramm“ auf der Ebene des Landesentwicklungsplans im Maßstab 1 : 250.000 und in „Regionale Landschaftsprogramme“ auf der Ebene der Regionalpläne im Maßstab 1 : 100.000. Insofern ist es folgerichtig, die regionale Ebene der Landschaftsplanung, auch im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetzes, wieder als Landschaftsrahmenpläne zu bezeichnen. Verfahrenserleichternd kommt hinzu, dass die Landesregierung im Jahr 2012 mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes die Planungsräume von fünf auf drei verringert hat.

#### **Begründung zur Nummer 9 (§ 8)**

In § 8 Abs. 1 Nr. 14 ersetzt die neue Formulierung den vormaligen Begriff Ödland.

#### **Begründung zur Nummer 13 (§ 19)**

Die Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete sind regelmäßig fortzuschreiben (vgl. Änderung des § 22 Abs. 4). Diese Änderungen werden erforderlich, weil aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die Aufnahme oder Tilgung von Lebensraumtypen oder Arten notwendig ist bzw. sein kann. So werden die Erhaltungsziele im Jahr 2016 fortgeschrieben. In die Naturschutzgebietsverordnungen der letzten 10 Jahre wurden, wenn es sich um Natura-2000-Gebiete handelt, als Anlage die gebietsspezifischen Erhaltungsziele aufgenommen, die Bestandteil des Schutzzwecks der Verordnungen sind. Eine Aktualisierung der Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete hat zwingend auch eine Anpassung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele zur Folge, die als Anlage Bestandteil der Naturschutzgebietsverordnungen sind.

Für diese Fortschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele ist von den verfahrensvereinfachenden Vorschriften des § 19 Absatz 5 LNatSchG Gebrauch zu machen, da nur die Erhaltungsziele angepasst werden und keine weiteren Änderungen der Naturschutzgebietsverordnungen erfolgen.

Eine Beteiligung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger sowie eine öffentliche Auslegung (§ 19 Absatz 1 bis 4) oder eine Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden (§ 19 Absatz 5 Satz 2 und 3) würde den –falschen– Eindruck erweckt, durch Abgabe entsprechender Stellungnahmen könne Einfluss auf die Anpassung der VO genommen werden. Dies ist nicht der Fall, da hier ausschließlich wissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt werden, die nicht der Abwägung unterliegen.

### **Begründung zur Nummer 14 (§ 22)**

Die Aktualisierung der Erhaltungsziele ist erforderlich, weil sich die FFH-Gebiete entwickeln und damit auch der Bestand von Lebensraumtypen und Arten. Diese im Monitoring festgestellten Änderungen sind zwingend in die Standarddatenbögen aufzunehmen, die für die Europäische Kommission die wesentliche Information über die FFH-Gebiete sind. Änderungen im Standarddatenbogen ziehen wiederum zwingend Änderungen in den Erhaltungszielen nach sich, denn die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind Gegenstand der Erhaltungsziele. Diese sind in den Erhaltungszielen zu tilgen bzw. in diese aufzunehmen. Die Aktualisierung der Daten erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien.

### **Begründung zur Nummer 16 (§ 28)**

§ 28 LNatSchG sieht für Tiergehege eine grds. Genehmigungspflicht vor, die Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt. Dabei ist Abs. 2 Nr. 3 sehr weitgehend: Von der Ausnahme werden sowohl die Haltung von ein oder zwei Tieren erfasst (auch wenn deren Haltung sehr aufwendig ist) als auch die Haltung einer beliebigen Anzahl von Tieren (auch auf einem Gehege, das größer ist als 50m<sup>2</sup>), wenn es geringe Anforderungen an die Haltung gibt. Die Änderung sieht eine Verknüpfung der beiden Ausnahmeregelungen vor und führt daher zu einer Einschränkung der Ausnahme.

### **Begründung zur Nummer 25 (§ 44)**

Naturschutzbeauftragte und Beiräte unterstützen mit ihrer Fachlichkeit und ihrer besonderen Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die Arbeit der unteren Naturschutzbehörden und vermitteln bei der Bürgerbeteiligung.

### **Begründung zur Nummer 27 (§ 50)**

Bei dieser Ergänzung zu Absatz 1 Nr. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Beim Vorkaufsrecht an Vorranggewässern geht es darum, die unmittelbar an Vorranggewässer angrenzenden Flächen im Interesse der Gewässerökologie und des Wasserhaushalts zu sichern. Häufig bilden Gewässer eigene Flurstücke. Daher ist klarstellend zu regeln, dass auch in diesen Fällen auch die unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Flächen in die Kulisse einbezogen sind. Besonders an den Vorranggewässern besteht aufgrund deren hohen ökologischen Wertigkeit die Chance, dass durch gezielte Maßnahmen, die auch das Gewässerumland betreffen, die ökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden können. Hierfür ist ein 50 m breiter Streifen an beiden Uferseiten notwendig aber auch ausreichend.

Die Allgemeinverfügung regelt verbindlich, wo das Vorkaufsrecht keinesfalls gelten soll. Den Notaren wird damit die Möglichkeit gegeben, sofort und ohne langen Schriftverkehr mit dem LLUR in Erfahrung zu bringen, ob im jeweiligen Einzelfall das Vorkaufsrecht von vornherein unbeachtlich ist. Die Umsetzung des Vorkaufsrechts wird damit für alle Beteiligten einfacher.

## **Zu II.: Änderung des Landesjagdgesetzes**

Zu Nrn. 1 und 2:

Für eine Bejagung des Mauswiesels besteht kein vernünftiger Grund. Diese Tierart ist jagdlich nicht von Bedeutung. Für getötete Mauswiesel besteht keine Verwendungsmöglichkeit, die ihre Tötung rechtfertigen könnte. Von ihnen gehen auch keine nennenswerten Gefahren für das Niederwild aus. Mauswiesel werden in der Regel

als unbeabsichtigter Beifang bei der Fallenjagd auf das Hermelin erbeutet. Entsprechende (zufällige) Tötungen lassen sich bei einer Bejagung des Hermelins auch nicht zuverlässig verhindern. Da das Hermelin selbst ebenfalls jagdlich nur noch von sehr geringer Bedeutung ist, wird die Jagd hinsichtlich beider Tierarten eingestellt. 1966 wurden noch 13.209 Wiesel zur Strecke gebracht, in den 70er Jahren waren es zeitweise sogar mehr als 30.000 Wiesel. Im Jagdjahr 2014/2015 wurden nur noch 321 Wiesel erlegt.

Zu Nrn. 3 und 4:

Seit Inkrafttreten der Novelle des Landesjagdgesetzes von 1999 ist die Errichtung und Beibehaltung von Jagdgattern unzulässig, weil diese mit dem gesetzlichen Ziel der naturnahen Jagd (§ 1) nicht vereinbar sind. Die aus Gründen des Vertrauensschutzes eingeräumte fünfzehnjährige Übergangsfrist für bestehende Jagdgatter ist am 28. Oktober 2014 ausgelaufen. Trotzdem werden in Schleswig-Holstein noch immer drei Jagdgatter betrieben. Deren Eigentümer weigern sich, die Gatter zu entfernen und haben gegen die zur Durchsetzung des Verbots erlassenen Beseitigungsanordnungen der Jagdbehörden Rechtsmittel eingelegt. Es ist absehbar, dass es aufgrund der Dauer der anstehenden Gerichtsverfahren Jahre dauern wird, bis die Beseitigung der noch bestehenden Gatter durchgesetzt werden kann. Es ist geboten, bis zu einer Entfernung der Gatter zumindest die Ausübung der Jagd in diesen zu unterbinden. Die Jagd in Gattern nutzt künstlich erhöhte Wildbestände, um Abschüsse zu erleichtern. Sie ist damit entgegen der Zielsetzung in § 1 Abs. 3 Nr. 3, landschaftsökologisch angepasste Wildbestände herzustellen, auf überhöhte Wildbestände angewiesen und entspricht nicht den Grundsätzen einer naturnahen Jagd. Eine Jagd in Gattern wird zukünftig nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn diese im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Auflösung von Wildgattern erforderlich ist, um die überhöhten Wildbestände zur Vermeidung von Wildschäden oder im Interesse des Artenschutzes oder der Verkehrssicherung auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Ferner kann die Jagdbehörde in entsprechender Anwendung des § 27 Bundesjagdgesetz die Reduzierung von Wildbeständen in Gattern anordnen, wenn diese als Folge der entfallenden Bejagung übermäßig anwachsen sollten.

Sandra Redmann  
und Fraktion

Marlies Fritzen  
und Fraktion

Flemming Meyer  
und die Abgeordneten des SSW